CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2022/2 Rev.1

Allgemeine Verteilung

26. November 2021

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(39. Tagung, Genf, 24. – 28. Januar 2022)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

**Inkonsistenz in den Sprachfassungen in 9.1.0.40.2.5 c) und 9.3.X.40.2.5 c) ADN zu Auslöseeinrichtungen**

**Eingereicht von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR)**[[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\*

**Einleitung**

1. Das ZKR Sekretariat hat einen Unterschied in 9.1.0.40.2.5 c) und 9.3.X.40.2.5 c) ADN zu Auslöseeinrichtungen zwischen der deutschen Fassung auf der einen und der französischen und englischen Fassung auf der anderen Seite festgestellt. Dieser Unterschied war bereits im ADN 2009 enthalten.

2. Das ZKR Sekretariat ist der Auffassung, dass weder der deutsche Text noch der französische und englische Text vollständig sind und daher ergänzt werden sollten.

**Inhalt von** **9.1.0.40.2.5 c)** **und 9.3.X.40.2.5 c) in der Fassung des ADN 2021**

3. Der Inhalt von 9.1.0.40.2.5 c) und 9.3.X.40.2.5 c) ADN ist in der nachfolgenden Tabelle wiedergegeben:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| *Englisch* | *Französisch* | *Deutsch* |
| Triggering devices shall be so installed that they can be activated in the event of a fire and **so that the risk of their breakdown in the event of a fire or an explosion in the space to be protected is reduced as far as possible.**  […] | Les dispositifs de déclenchement doivent être installés de manière à pouvoir être actionnés en cas d'incendie et **de manière à réduire autant que possible le risque de panne de ces dispositifs en cas d'incendie ou d'explosion dans le local à protéger.**  […] | Auslöseeinrichtungen müssen so installiert sein, dass deren Betätigung auch im Brandfall möglich ist **und im Falle einer Beschädigung durch Brand oder Explosion in dem zu schützenden Raum die dafür geforderte Menge Löschmittel zugeführt werden kann.**  […] |

4. Der erste Halbsatz von 9.1.0.40.2.5 c) und 9.3.X.40.2.5 c) ADN ist in der französischen, deutschen und englischen Fassung korrekt. Der zweite, fett dargestellte Halbsatz beschreibt in der deutschen Fassung die Zuführung einer geforderten Menge an Löschmittel im Falle einer Beschädigung durch Brand oder Explosion. In der französischen und englischen Fassung enthält der zweite Halbsatz den Hinweis, dass die Auslöseeinrichtung so installiert sein muss, dass das Risiko ihres Ausfalls im Falle eines Brandes oder einer Explosion in dem zu schützenden Raum so weit wie möglich verringert wird.

**Vorschlag**

5. Sowohl die Information im deutschen Halbsatz als auch die Information in dem französischen bzw. englischen Halbsatz erscheinen relevant. Das ZKR Sekretariat schlägt daher vor, alle Sprachfassungen entsprechend zu ergänzen.

6. Der Vorschlag zur Ergänzung des ersten Satzes von 9.1.0.40.2.5 c) und 9.3.X.40.2.5 c) lautet:

„Auslöseeinrichtungen müssen so installiert sein, dass deren Betätigung auch im Brandfall möglich ist, das Risiko ihres Ausfalls im Falle eines Brandes oder einer Explosion in dem zu schützenden Raum so weit wie möglich verringert wird und im Falle einer Beschädigung durch Brand oder Explosion in dem zu schützenden Raum dennoch die dafür geforderte Menge Löschmittel zugeführt werden kann. …“.

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/2/Rev.1 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2021 gemäß dem Entwurf des Programmhaushalts für 2021 (A/75/6 (Kap. 20) Abs. 20.51). [↑](#footnote-ref-2)